



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

## Presseinformation

### **VfGH beginnt Juni-Session**

#### **Ortstafel-Fälle, Naturschutz-Fragen, Hochschülerschafts-Wahlrecht und weitere Gesetzesprüfungsverfahren auf der Tagesordnung**

Im Verfassungsgerichtshof beginnt am kommenden Dienstag die diesjährige Juni-Session, die bis zum 27. Juni dauern wird. Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter stehen u.a. folgende Fälle:

#### **o Zweisprachige Ortstafeln in Kärnten**

#### **- Antrag der Volksanwaltschaft auf Verordnungs- Prüfung betreffend St. Kanzian, Ebersdorf und Bleiburg**

Nach Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes sind einsprachige Ortstafeln in St. Kanzian, Bleiburg und Ebersdorf gesetzwidrig. Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt hat nunmehr Verordnungen erlassen, die Grundlage für neue - wieder lediglich einsprachige - Ortstafeln an anderer Stelle sein sollen. Die Volksanwaltschaft hält diese Verordnungen für gesetzwidrig und hat daher Anträge auf Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Dazu findet eine Öffentliche Verhandlung statt, und zwar am

**Mittwoch, 14. Juni 2006, 9.00 Uhr  
(Verfassungsgerichtshof, Großer Verhandlungssaal,  
Judenplatz 11, 1010 Wien).**

Den Parteien des Verfahrens - das sind: die Kärntner Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und die Volksanwaltschaft - wurden jeweils zu eigenen Händen des Landeshauptmannes, des Bezirkshauptmannes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft - Fragen für diese Verhandlung übermittelt, die Gegenstand der öffentlichen Verhandlung sein werden und die sich mit folgender Thematik beschäftigen:

1) Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg 10.091/1984 (Kärntner Dienstrechtsgesetz) festgestellt, dass gesetzliche Bestimmungen, die nach einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof nur aus einem Grund erlassen werden, nämlich, um den Verfassungsgerichtshof in seiner Kontrollfunktion im Gesetzesprüfungsverfahren zu beeinträchtigen, von der Aufhebung miterfasst sein können.

In der Verhandlung wird erörtert werden, ob die neuen, von der Volksanwaltschaft angefochtenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt in diesem Sinn schon von früheren aufhebenden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes mitbetroffen sind und ob deshalb lediglich die Exekution der jeweiligen Erkenntnisse (nicht aber ein neues Ordnungsprüfungsverfahren) in Frage kommt.

2) Bei der letzten Volkszählung 2001, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt des ersten Erkenntnisses zu den Ortstafeln in St. Kanzian noch nicht vorlagen, zeigt sich ein Anteil von 8,7 Prozent österreichischer Staatsbürger mit slowenischer Umgangssprache in St. Kanzian.

In der Verhandlung wird erörtert werden, ob und wenn ja, welche Rolle dieser Umstand für die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen spielt.

### **- Beschwerden gegen UVS-Bescheide**

In der Juni-Session werden auch Beschwerden behandelt werden, die - zusammengefasst - Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates in Kärnten bekämpfen, mit denen Verkehrsstrafen wegen überhöhter Geschwindigkeit im Ortsgebiet bestätigt werden. Die Beschwerdeführer meinen, das jeweilige Ortsgebiet sei nur in deutscher Sprache und damit - aufgrund des Minderheitenanteils - nicht ordnungsgemäß (weil nicht in deutscher und slowenischer Sprache) kundgemacht.

Diese Verfahren betreffen folgende Orte:

Mittlern	(Bezirk Völkermarkt)
Loibach	(Bezirk Völkermarkt)
Diex	(Bezirk Völkermarkt)
Hundsorf	(Bezirk Klagenfurt-Land)
Mühlbach	(Bezirk Villach-Land)
Buchbrunn	(Bezirk Völkermarkt)
Rückersdorf	(Bezirk Völkermarkt)
Edling	(Bezirk Völkermarkt)
Bad Eisenkappel	(Bezirk Völkermarkt)
Dellach	(Bezirk Hermagor)
Mökriach	(Bezirk Völkermarkt)
Grabelsdorf	(Bezirk Völkermarkt)
St. Kanzian	(Bezirk Völkermarkt)

Da der Verfassungsgerichtshof nach der Verfassung verpflichtet ist, Verordnungen zu überprüfen, die die Behörden bei Erlassung von Bescheiden anzuwenden haben, wird er in diesen Fällen zu beurteilen haben, ob er Verfahren zur Prüfung der jeweiligen Ortstafelverordnungen einzuleiten hat.

Zu betonen ist, dass sich der Verfassungsgerichtshof bei der Erstellung seiner Tagesordnung nicht an der politischen Zweckmäßigkeit orientieren darf, sondern er die Fälle dann zu behandeln hat, wenn sie entscheidungsreif sind - d.h., wenn alle für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Sach- und Rechtsfragen vorbereitet sind.

### **o Neues Wahlrecht für Österreichische Hochschülerschaft**

Der Verfassungsgerichtshof beginnt seine Beratungen über einen Antrag der Nationalratsabgeordneten Josef Broukal (SPÖ), Kurt Grünewald (Grüne) und andere, mit dem die Neuregelung des Wahlrechts für die Österreichische Hochschülerschaft als verfassungswidrig bekämpft wird. Die Bedenken richten sich dagegen, dass die Studierenden nicht mehr direkt die Bundesvertretung wählen. Mandatare werden stattdessen indirekt von den Universitäts- und Akademievertretungen der einzelnen Hochschulen gemäß der Mandatsstärke der Fraktionen entsendet. Die Einführung dieses Wahlsystems, so die Antragsteller im Gesetzesprüfungsverfahren, verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Von einem "repräsentativen Vertretungssystem" der Studierenden könne nämlich nicht mehr die Rede sein, da die einzelnen Stimmen der Studierenden unterschiedlich viel wert seien.

Kleinere Universitäten würden durch den Bestellmodus nämlich bevorzugt, da sie überdurchschnittlich viele Mandate besetzen dürfen. Dieses Wahlrecht sei nicht mit dem Prinzip der demokratischen Bestellung der Organe von Selbstverwaltungskörpern vereinbar.

Das Gesetz lasse zudem auch völlig offen, auf welche Weise die Universitäts- und Akademievertretungen die eigentliche Entsendung in die Bundesvertretung schließlich durchzuführen hätten. Auch deshalb sei die Neuregelung verfassungswidrig.

In diesem Gesetzesprüfungsverfahren findet eine Öffentliche Verhandlung, und zwar am

**Dienstag, 20. 6. 2006, 9.00 Uhr**  
**(Verfassungsgerichtshof, Großer Verhandlungssaal,**  
**Judenplatz 11, 1010 Wien)**

statt.

#### **o Bodensee-Schnellstraße durch Vogelschutzgebiet?**

Das Spannungsverhältnis zwischen Straßenbau und Naturschutz beschäftigt ebenfalls den Verfassungsgerichtshof. Konkret ist der geplante Straßenverlauf der S 18 Bodensee-Schnellstraße ein Fall auf der Tagesordnung. Die Vorarlberger Marktgemeinde Lustenau und andere Beschwerdeführer bekämpfen den Trassenverlauf, der durch das Lauteracher Ried führt. Dieses Landschaftsschutzgebiet sei ökologisch besonders wertvoll. Es sei Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Besonders gefährde das Straßenbauprojekt den dort lebenden Wachtelkönig. Die EU habe den Wachtelkönig explizit in ihrer Vogelschutz-Richtlinie genannt. Das Straßenbauprojekt dürfe, so die Beschwerdeführer, deshalb so nicht genehmigt werden.

Auch in diesem Fall ist eine öffentliche Verhandlung angesetzt, und zwar für

**Dienstag, 13. 6. 2006, 9.00 Uhr**  
**(Verfassungsgerichtshof, Großer Verhandlungssaal,**  
**Judenplatz 11, 1010 Wien).**

### **o Section Control**

Der Verfassungsgerichtshof setzt weiters seine in der März-Session begonnenen Beratungen zur Section Control fort. Wie bekannt, fühlt sich ein Beschwerdeführer, der wegen überhöhter Geschwindigkeit im Wiener Kaisermühlentunnel, die durch die Section Control festgestellt worden war, bestraft wurde, dadurch in seinen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten verletzt: Die Section Control sei unsachlich, weil über eine Fahrtstrecke nur die Fahrzeit gemessen werde und erst dadurch eine Geschwindigkeitsübertretung - aber auch nur - geschätzt werde. Außerdem führe diese Durchschnittsbetrachtung zu ungerechtfertigten und dadurch unsachlichen Strafen, weil jemand, der während der Fahrtstrecke die erlaubte Geschwindigkeit nur kurz, aber dafür massiv überschreite (und dadurch wesentlich gefährlicher sei) gleich bestraft werde wie jemand, der "gleichmäßig" nur etwas zu schnell fahre.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden auch datenschutzrechtliche Probleme gesehen.

### **o Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren aufgrund von Bedenken des Verfassungsgerichtshofes**

Entstehen bei den Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern bei der Beratung einer Beschwerde Bedenken, dass das Gesetz oder die Verordnung, die sie zur Beurteilung dieser Beschwerde anwenden, verfassungswidrig sein könnte, müssen sie von sich aus ein - so genanntes amtswegiges - Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsverfahren einleiten. Dazu fasst der Verfassungsgerichtshof einen Prüfungsbeschluss, der dann, nach Durchführung eines Vorverfahrens, Gegenstand der Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfung ist. In der Juni-Session stehen u.a. folgende solcher Fälle auf der Tagesordnung. Die dazugehörigen Prüfungsbeschlüsse sind auf der Website des Gerichtshofes [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at) abrufbar.

### **- Übernahmegesetz**

Der Verfassungsgerichtshof hat grundsätzliche Bedenken gegen die Konstruktion der Übernahmekommission im Übernahmegesetz formuliert. Sie dürfe wohl nicht gleichzeitig Regeln erlassen, die Einhaltung dieser Regeln selbst kontrollieren und selbst Sanktionen bei Nichteinhaltung aussprechen.

Es gebe jedoch auch andere verfassungsrechtliche Probleme: So seien die Regelungen im Übernahmegesetz unzureichend bestimmt. Insbesondere gebe es etwa keine ausreichend präzisen Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen und wann ein Aktionär eine kontrollierende Beteiligung bzw. einen beherrschenden Einfluss in einem Unternehmen erlangt und der Übernahmekommission seien gesetzlich nicht näher bestimmte Befugnisse zur Erteilung von Auflagen an die Aktionäre eingeräumt. Damit bestehe auch das Bedenken, dass das Grundrecht des Eigentums unverhältnismäßig eingeschränkt werde. Schließlich bezweifeln die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter auch, dass die Verordnung der Übernahmekommission überhaupt gesetzmäßig kundgemacht wurde.

Ob diese Bedenken tatsächlich zutreffen, wird sich im nun durchzuführenden Gesetzesprüfungsverfahren herausstellen. Außerdem muss der Verfassungsgerichtshof prüfen, ob sich durch die Änderungen, die der Gesetzgeber während des Gesetzesprüfungsverfahrens bereits von sich aus veranlasst hat, Bedenken erledigt haben.

#### **- Transsexuellen-Erlass des Innenministeriums**

Der Verfassungsgerichtshof prüft den so genannten Transsexuellen-Erlass des Innenministeriums. Nach einer Geschlechtsumwandlung eines Ehepartners wurde die Korrektur des Geschlechts im Geburtenbuch mit dem Hinweis verwehrt, dass die daraus folgende gleichgeschlechtliche Ehe nicht erlaubt sei. In ihrem Prüfungsbeschluss hatten die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter das Bedenken, dass das Geschlecht einer Person nicht vom Bestand oder Nichtbestand einer Rechtsbeziehung abhängig sein kann. Ob diese Regelung tatsächlich gesetzwidrig ist, wird das Verfahren zeigen.

#### **- EDV-Abrechnung der Ärzte**

Der Hauptverband hat laut Gesetz jene Grundsätze festzulegen, nach denen Vertragsärzte Versicherungsleistungen ihrer Patienten mit den zuständigen Versicherungsträgern per EDV abzurechnen haben. Der Hauptverband hat in der Folge auch solche "einheitlichen Grundsätze über die EDV-Abrechnung der Vertragsärzte" festgelegt und erlassen.

Der Verfassungsgerichtshof hat angesichts der Beschwerde von Ärzten Bedenken, dass es verfassungswidrig sein könnte, dem Hauptverband eine derartige Ermächtigung einzuräumen. Damit werde ein Selbstverwaltungsorgan dazu berufen, Regeln zu erlassen, die sich an Personen richten (nämlich an die Ärzte), die in diesem Selbstverwaltungsorgan nicht vertreten sind.